



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Wiedereinführung der Schulübergangsempfehlung  
und zur Stärkung der Durchlässigkeit zwischen den Schularten**

**Der Landtag wolle beschließen:**

## **Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes**

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (SchulG) vom 24.01.2007 (GVObI, S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2014 (GVObI., S. 464), wird, wie folgt, geändert:

### **§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„An den Gymnasien bilden die ersten beiden Jahrgangsstufen die Orientierungsstufe. In der Orientierungsstufe soll in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die für die Schülerin oder den Schüler geeignete Schulart ermittelt werden. Die Schulübergangsempfehlung der Grundschulen bildet dafür die Grundlage. Das Gymnasium weist die Schülerin oder den Schüler mit dem Abschluss der Orientierungsstufe der nächsten Jahrgangsstufe der Gemeinschaftsschule zu (Schrägversetzung), wenn die Leistungen den Anforderungen des Gymnasiums nicht genügen. Die Gemeinschaftsschule weist mit Zustimmung der Eltern die Schülerin oder den Schüler der nächsten Jahrgangsstufe des Gymnasiums zu, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er den Anforderungen dieser Schulart gerecht werden kann.“

## **Artikel 2 Änderung der Landesverordnung über Grundschulen**

Die Landesverordnung über Grundschulen (GrundschulV SH 2007) vom 22. Juni, zuletzt geändert durch LVO vom 18.06.2014 (NBl.MBW.Schl.-H., S. 143), wird, wie folgt, geändert:

### **1. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) In jedem Schulhalbjahr ist ein ergänzendes Elterngespräch zur Lern- und Leistungsentwicklung zu führen.“

### **2. § 7 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Schule unterrichtet zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 die Eltern über den Ablauf des Informations- und Anmeldeverfahrens in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen.

(2) In einem individuellen Gespräch beraten die Lehrkräfte die Eltern über die weitere schulische Laufbahn ihres Kindes. Das Beratungsgespräch soll im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 stattfinden. Die wahrscheinliche Schulübergangsempfehlung soll thematisiert werden.

(3) Mit dem Zeugnis zum Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 erhalten die Erziehungsberechtigten im verschlossenen Umschlag eine Schulübergangsempfehlung (§ 8), die sich auf eine Prognose des nach derzeitigem Stand voraussichtlich zu er-

reichenden Schulabschlusses stützt. Soweit für die Schülerin oder den Schüler ein Lernplan erstellt wurde, wird dieser dem Zeugnis beigefügt.

(4) Die Schulleiterinnen und Schulleiter der weiterführenden allgemein bildenden Schulen oder von ihnen beauftragte Lehrkräfte stellen in Versammlungen den Eltern die Ziele, Anforderungen und Arbeitsweisen der jeweiligen Schulart dar und erläutern die verschiedenen Möglichkeiten zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife. Sie ermöglichen zudem den Eltern auf Anfrage eine individuelle Beratung.

(5) Die Eltern entscheiden darüber, welche Schulart ihr Kind im Anschluss an die Grundschule besuchen soll. Die Anmeldung an einem Gymnasium ist für ein Kind mit einer Schulübergangsempfehlung, welche den Ersten Allgemeinen Schulabschluss als voraussichtlich zu erlangenden Abschluss prognostiziert, nicht möglich.

(6) Hat das Kind die Grundschule nicht in Schleswig-Holstein besucht oder liegt aus anderen Gründen keine Schulübergangsempfehlung vor, beraten die Eltern mit der weiterführenden Schule, in welcher Schulart ihr Kind in die Jahrgangsstufe 5 aufgenommen werden soll. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der weiterführenden Schule entscheidet über die Aufnahme.“

### **3. § 8 erhält folgende Fassung:**

#### **„Schulübergangsempfehlung**

Die Klassenkonferenz beschließt zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 eine Schulübergangsempfehlung nach dem Muster der Anlage, die nach der bestehenden Lern- und Leistungsentwicklung den voraussichtlichen zu erreichenden Schulabschluss der Schülerin oder des Schülers prognostiziert. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung. Die Schulübergangsempfehlung beruht auf der Beobachtung und der Förderung der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigt die aktuellen Leistungen, die Feststellungen eines Lernplanes sowie die Ergebnisse von schulinternen und schulübergreifenden Vergleichsarbeiten. Sie ist der aufnehmenden weiterführenden Schule einschließlich eines vorhandenen Lernplanes zu übersenden.“

### **4. § 9 erhält folgende Fassung:**

#### **„Zusammenarbeit der Schulen**

Unter Berücksichtigung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages arbeiten Grundschulen und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusammen, um den Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in die Sekundarstufe I zu ermöglichen.“

### **5. Der bisherige § 9 wird § 10.**

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien**

Die Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (SAVOGym) vom 18.06.2014 wird, wie folgt, geändert:

##### **1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Eltern melden ihr Kind in dem vorgeschriebenen Zeitraum unter Vorlage der Schulübergangsempfehlung, des Halbjahreszeugnisses und gegebenenfalls des Lernplans bei einer weiterführenden allgemein bildenden Schule an.“

##### **2. § 3 erhält folgende Fassung:**

„(1) Eine Schülerin oder ein Schüler ist in die Orientierungsstufe eines Gymnasiums aufzunehmen, sofern sie oder er die Grundschule bis Jahrgangsstufe 4 besucht hat und die Grundschule in der Schulübergangsempfehlung, den Mittleren Schulabschluss oder das Abitur als erreichbaren Abschluss prognostiziert.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler ist auf Antrag der Eltern in die Mittelstufe des Gymnasiums aufzunehmen, wenn die zuvor besuchte Schule den Wechsel zum Gymnasium empfiehlt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, in welche Jahrgangsstufe die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird, wobei in der Regel von der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe auszugehen ist.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch in anderen Fällen, in denen dies pädagogisch sinnvoll erscheint, in das Gymnasium aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er im Gymnasium erfolgreich mitarbeiten kann. Über die Aufnahme und die Zuweisung zu einer Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Die Aufnahme soll jeweils zum Schuljahresbeginn erfolgen.“

##### **3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Unter Berücksichtigung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages arbeiten Grundschulen und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusammen, um den Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in die Sekundarstufe I zu ermöglichen.“

##### **4. § 5 erhält folgende Fassung:**

„(1) In der Orientierungsstufe soll durch Beobachtung und Förderung der schulischen und persönlichen Entwicklung ermittelt werden, ob die Schülerin oder der Schüler voraussichtlich erfolgreich am Gymnasium mitarbeiten kann. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Eltern.

(2) Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzungsbeschluss von der Jahrgangsstufe 5 in die Jahrgangsstufe 6 auf. Die Leistungsbewertung erfolgt in Form eines Notenzeugnisses. Die Schulkonferenz beschließt über ergänzende Berichte zur Lernentwicklung.

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe in der Orientierungsstufe durch Entscheidung der Klassenkonferenz zum Schuljahreswechsel möglich. Auf Empfehlung der Klassenkonferenz und mit Zustimmung der Eltern ist zum Halbjahreswechsel der Jahrgangsstufe 6 der Rücktritt in die Jahrgangsstufe 5 einmalig möglich. Beides ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) In jedem Schulhalbjahr der Orientierungsstufe steht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern zu einem Einzelgespräch über die Lernentwicklung des Kindes zur Verfügung. Sind Fördermaßnahmen festgelegt worden, sind diese mit dem Kind und den Eltern zu besprechen. Wird ein Lernplan geführt, ist dieser mit dem Kind und den Eltern zu besprechen, von den Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmern abzuzeichnen und an die Beteiligten auszuhändigen.

(5) Auf Antrag der Eltern kann eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums an einer Gemeinschaftsschule aufgenommen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beider Schulen entscheiden gemeinsam mit den Eltern über den pädagogisch sinnvollen Zeitpunkt des Wechsels.

(6) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 7 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Schuljahresende. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind. Sofern diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler im Gymnasium erfolgreich mitarbeiten kann.

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht in die 7. Jahrgangsstufe des Gymnasiums versetzt wird, ist in die 7. Jahrgangsstufe der Gemeinschaftsschule schrägversetzt. Die Schrägversetzung ist schriftlich zu begründen und den Eltern gemeinsam mit dem Zeugnis zu übermitteln.

#### **Artikel 4** **Änderung der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen**

Die Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) vom 18.06.2014 wird, wie folgt, geändert:

##### **1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Eltern melden ihr Kind in dem vorgeschriebenen Zeitraum unter Vorlage der Schulübergangsempfehlung, des Halbjahreszeugnisses und gegebenenfalls des Lernplans bei einer weiterführenden allgemein bildenden Schule an.“

**2. In § 5 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 ergänzt:**

„Die Schulübergangsempfehlung ist dabei maßgeblich zu berücksichtigen.“

**3. In § 6 wird folgender neuer Abs. 5 ergänzt:**

„(5) Die Klassenkonferenz soll zum Schuljahreswechsel von Jahrgangsstufe 5 nach Jahrgangsstufe 6 sowie von Jahrgangsstufe 6 nach Jahrgangsstufe 7 prüfen, ob eine Schülerin oder ein Schüler einer Gemeinschaftsschule ohne eigene Oberstufe den Anforderungen der nächsten Jahrgangsstufe des Gymnasiums gerecht werden kann, und für diesen Fall eine Zuweisung zum Gymnasium aussprechen. In beiden Fällen bedarf die Zuweisung der Zustimmung der Eltern.“

**Artikel 5  
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anita Klahn  
und Fraktion

**Anlage zu § 8 GrundschulV:**

Schulstempel
--------------

**Schulübergangsempfehlung  
für**

---

**Name, Vorname**

---

**geboren am**

Die Klassenkonferenz empfiehlt den Übergang

 in die Gemeinschaftsschule      oder       in das Gymnasium

Nach der derzeitigen Lern- und Leistungsentwicklung ist

 der Erste allgemeinbildende Schulabschluss der Mittlere Schulabschluss das Abitur

erreichbar.

Ort, Datum

Klassenlehrer/in

## **Begründung:**

Die geltenden Regelungen zum Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen haben sich in der Praxis nicht bewährt. Die Abschaffung der Schulübergangsempfehlung war ein Fehler. Die Schulübergangsempfehlung war eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Eltern und auch eine Orientierungshilfe für die aufzunehmende Schule. Stattdessen sind durch die Einführung von Entwicklungs- sowie Förderberichten weitere erhebliche bürokratische Belastungen für die Lehrkräfte entstanden – ohne Gewinn für Schülerinnen und Schüler. Auch die Einschränkung der Durchlässigkeit zwischen Gymnasien und Gemeinschaftsschulen hat zu einem Abbau von Bildungsqualität geführt. Aktuelle Studien zeigen, dass ein differenziertes Schulsystem die besten Voraussetzungen bietet, um Schüler individuell zu fördern. Die Durchlässigkeit muss daher wieder verbessert werden, damit jeder Schülerin und jedem Schüler der Bildungsweg eröffnet wird, der zu ihr oder ihm am besten passt, und damit jede Schülerin und jeder Schüler den individuell besten Abschluss für sich erreichen kann.

Die Hochwertigkeit, Durchlässigkeit und Flexibilität des Bildungssystems muss wieder gestärkt werden. Dafür nimmt der Gesetzentwurf folgende gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Anpassungen vor:

1. Die Schulübergangsempfehlung wird wieder eingeführt (vgl. Art. 1 sowie Art. 2 Nr. 3). Die bestehenden fachlichen Kompetenzen der Grundschullehrkräfte werden wieder genutzt. Entsprechend der bewährten früheren Regelung ist eine Anmeldung am Gymnasium nicht mehr möglich, wenn der Erste allgemeinbildende Schulabschluss der zu erwartende Schulabschluss ist (vgl. Art 2 Nr. 2 sowie Art. 3 Nr. 2).
2. Die Durchlässigkeit zwischen Gymnasien und Gemeinschaftsschulen wird wieder verbessert. Hürden abgebaut und Schulwechsel in beiden Richtungen erleichtert. (erfolgt durch Neufassung von § 9 Abs. 3 SchulG durch Art. 1 sowie die Anpassungen der Verordnungen in Art. 3 Nr. 4 sowie Art. 4 Nr. 3).
3. Bürokratische Belastungen der Lehrkräfte wurden wieder gemindert (Neufassung von § 9 Abs. 3 SchulG durch Art. 1 sowie Änderung von § 6 Abs. 4 GrundschulV durch Art 2 Nr. 1).
4. Es wird klargestellt, dass die Gemeinschaftsschule zuvorderst die Schulart zur Erlangung des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses sowie des Mittleren Schulabschlusses ist (vgl. Art. 4 Nr. 2).
5. Daneben wurden weitere Folgeänderungen in den entsprechenden Verordnungen vorgenommen.